

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Sehtel der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 2

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, verweigert werden, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt von der Zulassung eines der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsanwälte bei einem anderen Gericht.

§ 3

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen.

§ 4

Die Justizverwaltung kann gegen einen Rechtsanwalt bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß § 1 Abs. 1 oder § 3 Gebrauch gemacht wird, ein Vertretungsverbot erlassen. Auf das Vertretungsverbot finden die Vorschriften des § 91 b Abs. 2 bis 4

der Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 120) entsprechende Anwendung.

Gegen Rechtsanwälte der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art ist das Vertretungsverbot nur zulässig, wenn es sich um die Anwendung des § 3 handelt.

§ 5

Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gilt als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Rechtsanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 6

Ist die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund dieses Gesetzes zurückgenommen, so finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die der Rechtsanwalt für sich oder seine Familie gemietet hatte, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Angestellte von Rechtsanwälten, die dadurch stellungslos geworden sind, daß die Zulassung des Rechtsanwalts zurückgenommen oder gegen ihn ein Vertretungsverbot gemäß § 4 erlassen ist.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kapitel I

Schöffen und Geschworene

§ 1

Die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen endet mit dem 30. Juni 1933.

Die am 1. Juli 1933 beginnende neue Wahlperiode endet mit dem 31. Dezember 1934.

§ 2

Der im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Ausschuss ist unverzüglich neu zu wählen. Sodann hat alsbald eine Neuwahl der Schöffen und Geschworenen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes stattzufinden.

Die Urliste, aus der die Schöffen und Geschworenen für die Jahre 1933 und 1934 gewählt worden sind, kann der Neuwahl zugrunde gelegt werden.

§ 3

Die Landesjustizverwaltungen und die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, über die Bestellung und Zuziehung der Schöffen und Geschworenen, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode tätig sein sollen, Bestimmungen zu treffen und hierbei von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes abzuweichen.

Diese Ermächtigung gilt auch für solche Maßnahmen der Landesregierungen oder Landesjustizverwaltungen, die zwischen dem 21. März 1933 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verfügt worden sind.

Kapitel II
Handelsrichter

§ 4

Die Amtsdauer der Handelsrichter endet mit dem 30. Juni 1933.

§ 5

Die Ernennung neuer Handelsrichter ist nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes rechtzeitig vor dem 1. Juli 1933 vorzunehmen.

§ 6

Die Landesjustizverwaltungen und die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, über die Abberufung ernannter Handelsrichter und über die Bestellung von Handelsrichtern, die bis zum 30. Juni 1933 tätig sein sollen, Bestimmungen zu treffen. Sie können hierbei von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichen.

Kapitel III

Beziehung des Gerichts

§ 7

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen können die Revision und die Nichtigkeitsklage nicht darauf gestützt werden, daß ein Gericht zwischen dem 21. März 1933 und dem 1. Juli 1933 nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfasst alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 R.M., Behördenvorzugspreis 6 R.M.; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 R.M., Behördenvorzugspreis 7,60 R.M.; Halblederband 14 R.M., Behördenvorzugspreis 12 R.M. (Postgebühr für 1 Stück 40 Pf.). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 R.M., für Teil II = 1,50 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.